

33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Samtgemeinde Nenndorf
OT Ohndorf, Gemeinde Hohnhorst

Feuerwehrstandort West

Begründung zur Änderung
mit Teil I – Städtebauliche Begründung und
Teil II Umweltbericht

Stand: 18.08.2023



Sweco GmbH	HRB21768HB Karl-Wiechert-Allee 1B 30625 Hannover
Projekt	Bad_Nenndorf_BPlan_19_FFW-West
Projektnummer	0312-22-042
Auftraggeber	Samtgemeinde Nenndorf Rodenberger Allee13 31542 Bad Nenndorf
Autor	Dipl.-Ing. M. Re. Michael Brinschwitz M.Sc. Pia Thoïs
Datum	18.08.2023
Dokumentname	230821-fnp_33_ve_uwb.docx

.....
.....

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Kurzdarstellung Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes und des Plangebietes.....	5
1.2	Nullvariante/ Alternativenprüfung	6
1.3	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	7
1.4	Planungsvorgaben	12
1.4.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)	12
1.4.2	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg.....	14
1.4.3	Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2001)	16
1.4.4	Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995).....	16
1.4.5	Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile/ besonders geschützte Biotope	17
1.4.6	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.....	17
2	Geplante Darstellung im Zuge der Änderung Nr. 33	18
3	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	19
3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	19
3.1.1	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	19
3.1.2	Fläche und Boden.....	22
3.1.3	Grund- und Oberflächenwasser.....	22
3.1.4	Klima/Luft	23
3.1.5	Landschaftsbild	23
3.1.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	24
3.1.7	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	24
3.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	24
3.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	24
3.3.1	Voraussichtliche Wirkfaktoren durch die Planung	25
3.3.2	Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.....	26
4	Artenschutz.....	28
4.1	Grundlagen.....	28
4.2	Mögliche Ausnahmen und Befreiungen	29
4.3	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG	30
4.3.1	Vorgehen	30
4.3.2	Vögel.....	32
4.3.3	Fledermäuse	32
4.3.4	Fische	32
4.3.5	Amphibien	32
4.3.6	Reptilien	33
4.3.7	Insekten	33
4.3.8	Weichtiere	33
4.3.9	Sonstige Arten	33
4.3.10	Blütenpflanzen und Farne.....	34
4.4	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG	34
4.5	Fazit der artenschutzrechtlichen Betrachtung.....	35
5	Verhinderung, Vermeidung und Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt	35
5.1	Umfang des unvermeidlichen Eingriffs	35

5.2	Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes.....	36
5.3	Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	37
5.3.1	Ausgleichsmaßnahmen	37
5.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	38
5.4.1	CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)	38
5.5	Eingriffsbilanzierung und verbleibender Kompensationsbedarf.....	38
6	Zusätzliche Angaben	38
6.1	Hinweise	38
6.1.1	Kampfmittel	38
6.1.2	Archäologie und Denkmalschutz	39
6.1.3	Altlasten	39
6.2	Verfahren und Schwierigkeiten	39
6.3	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	40
6.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	40
7	Rechtsgrundlagen	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Übersichtsplan – unmaßstäbliche Darstellung- Quelle: Gemeinde Hohnhorst, Kartengrundlage: LGLN.....	6
Abbildung 2	Auszug aus dem Feuerwehrbedarfsplan zum Standort West (unmaßstäbliche Darstellung)	7
Abbildung 3	Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung) – Quelle: Landkreis Schaumburg	15
Abbildung 4	Darstellung der 33. Änderung (unmaßstäbliche Darstellung, Kartengrundlage LGLN)	19
Abbildung 6	Biotoptypenbestand (eigene, unmaßstäbliche Darstellung).....	20
Abbildung 7	Räumliche Verortung der Papierreviere im Vorhabengebiet -Quelle: ROWOLD 2023	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	7
Tabelle 2	Bewertungsübersicht der Biotoptypen	20

1 Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 (4) BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und die Ergebnisse in einem gesonderten Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zusammenzuführen. Dabei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden.

Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht schutzgutspezifisch beschrieben und bewertet. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

1.1 Kurzdarstellung Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes und des Plangebietes

In der Samtgemeinde Nenndorf sollen auf der Grundlage des Nenndorfer Brandschutzbedarfsplans vier neue Feuerwehrstandorte (Bad Nenndorf, Nord, Ost und West) durch jeweils einen Neubau entstehen. Für den Feuerwehrstandort „West“ Ohndorf, Gemeinde Hohnhorst ist eine Fläche nördlich der Straße „Am Sportplatz“ am östlichen Siedlungsrand von Ohndorf festgelegt worden. Es handelt sich aktuell um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, so dass zur Sicherung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Der Fläche des Planbereichs der 33. Änderung umfasst ca. 0,7 ha.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für die vorgesehene Fläche zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses allerdings aktuell eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Eine Änderung für diesen Teilbereich ist erforderlich, damit der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan Nr. 19 in der Gemeinde Hohnhorst OT Ohndorf, aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

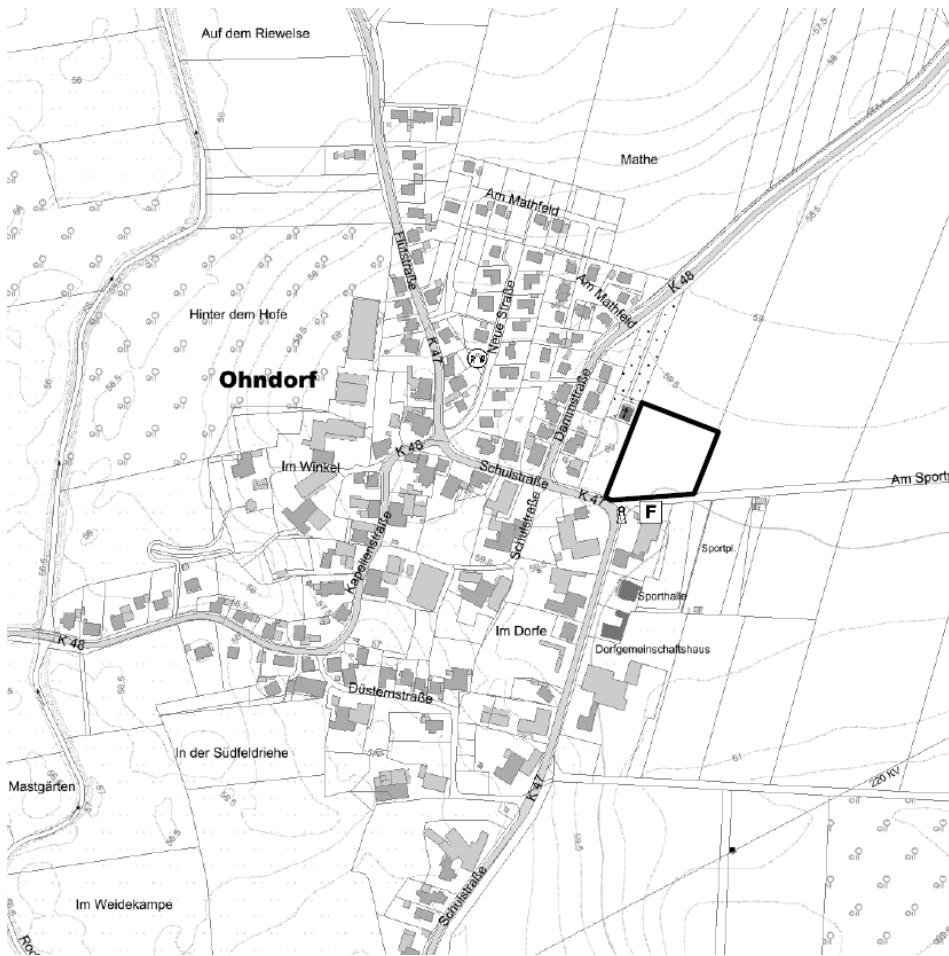


Abbildung 1 Übersichtsplan – unmaßstäbliche Darstellung- Quelle: Gemeinde Hohnhorst, Karten-
grundlage: LGLN

1.2 Nullvariante/ Alternativenprüfung

Als Teil des Abwägungsmaterials sind im Umweltbericht nach Anlage 1 Nr. 2 d) BauGB „in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ darzustellen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, durch Planalternativen mögliche erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Im Rahmen der Standortsuche für eine neue Feuerwache sind diese Betrachtungen und Abwägungen ebenfalls durchgeführt worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der grundsätzliche Rahmen zur übergeordneten Standortfrage der Feuerwache West durch den Brandschutzbedarfsplan der Samtgemeinde Nenndorf definiert wird. Dieser sieht eine Positionierung in Ohndorf vor. Hinsichtlich möglicher, durch den Brandschutzbedarfsplan vorgegebenen Flächen, wurde bzgl. ihrer Zugriffsmöglichkeit der in die Betrachtung herangezogene Standort ermittelt. Weitere Hinweise zur vorgelagerten Betrachtung von alternativen ist der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 1.3) zu entnehmen.

Die Nullvariante ist eine theoretische Möglichkeit, die jedoch konträr zur Anforderlichkeit eines Feuerwehrstandortes steht. Sie ist rechtlich nicht zwingend zu

wählen, weil durch den Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht ausgeglichen oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden könnten.

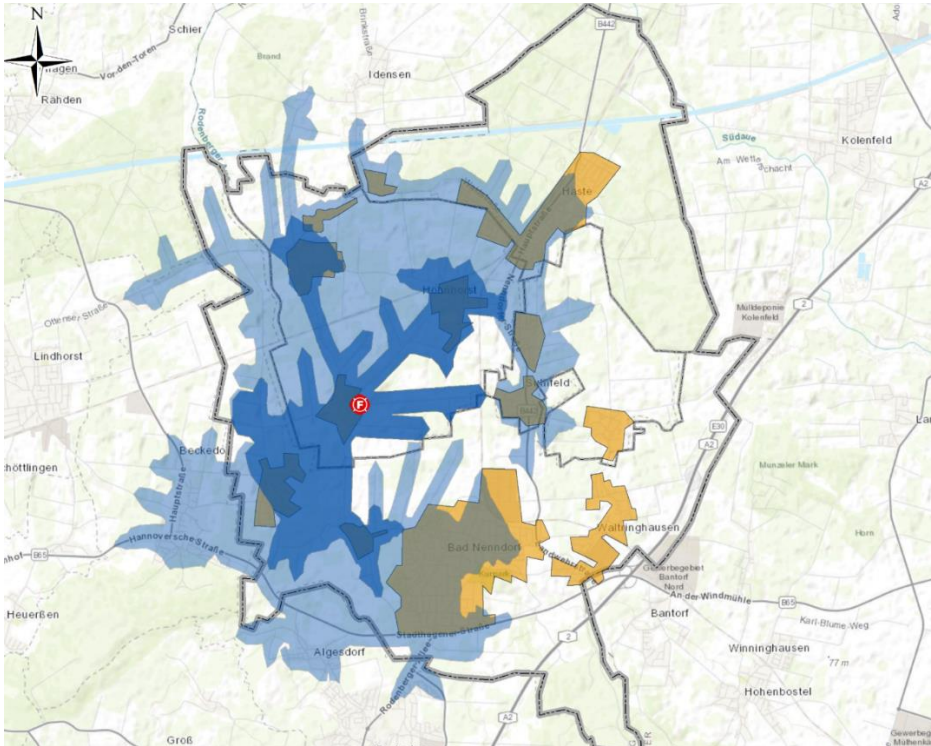


Abbildung 2 Auszug aus dem Feuerwehrbedarfsplan zum Standort West (unmaßstäbliche Darstellung)

1.3 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die wesentlichen, in einschlägigen fachbezogenen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten, Ziele des Umweltschutzes, soweit diese für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, benannt und ihre Berücksichtigung innerhalb der Planung beschrieben.

Tabelle 1 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch (BauGB)	
Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in	Für die Gemeinde Hohnhorst ist die Errichtung eines neuen Feuerwehristandortes „West“ erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Einklang bringt, ... eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, (§ 1 (5) BauGB)	nicht ausreichend dimensioniert sind. Des Weiteren werden die randlich liegenden anthropogen überprägten Flächen des Vorhabenbereichs aus der intensiven Nutzung genommen und durch die Herstellung von Gehölzstrukturen naturnah entwickelt. Der Standort soll der Sicherung der Bevölkerung dienen und gut erreichbar sein.
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) BauGB, vergl. auch [§ 1a Abs. 4 Satz 1 BauGB]	Es sind keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Auch im Nahbereich sind derartige Gebiete nicht festzustellen.
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)	Im Rahmen der Entwicklung ist ein neues Feuerwehrhaus mit Schulungsflächen, Bürobereichen sowie Mitarbeiterräumen und der Garagen für die Feuerwehreinsatzfahrzeuge zu errichten, entsprechende Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zur erschließenden Straße sicherzustellen und notwendige Stellplatzanlagen rund um das geplante Feuerwehrhaus anzulegen. Randlich liegenden anthropogen überprägte Flächen des Vorhabenbereichs werden aus der intensiven Nutzung genommen und durch die Herstellung von Gehölzstrukturen naturnah entwickelt.
Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)	Das Plangebiet umfasst einen erheblichen Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche, die dauerhaft beansprucht bzw. für Pflanzmaßnahmen genutzt wird. Feuerwehrstandorte sind in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für die Ortschaften Ohndorf ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes „West“ erforderlich, da die bestehende Einrichtung den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
	Andere verfügbare Flächen stehen für die Errichtung einer derartigen Einrichtung nicht zur Verfügung.
Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen [§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB].	Das Landschaftsbild ist bereits durch den direkt angrenzenden Siedlungsraum und die öffentliche Nutzung in Form des südlich gelegenen Sportplatzes vorgeprägt. Der neue Standort fügt sich somit, in Bezug auf den Landschaftsraum, in eine vorhandene Struktur ein und erzeugt keine wesentlichen neuen Beeinträchtigungen. Die geringen Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Abwägung als geringer zu bewerten als der Schutz der Bevölkerung und der dafür benötigten Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der nördliche Teilbereich der Betrachtungsfläche in der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes als Kompensationsfläche in den FNP mit aufgenommen werden soll und somit der Standort der Feuerwehr sich in den Gesamtzusammenhang gut einfügt.
Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]	Für den Klimaschutz und zur Erhaltung der Klimaschutzfunktion werden neue Anpflanzungen an den Grenzen der Gemeinbedarfsfläche geplant. Es soll ein neuer Feuerwehrstandort entwickelt werden, so dass die Standards für Neubauten mit zu berücksichtigen sind. Das Oberflächenwasser soll auf dem Grundstück zurückgehalten werden. Weiterführende Festsetzungen werden nicht getroffen. Die Sicherheit der Bevölkerung sicherstellen zu können, wird als Kernaufgabe definiert.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)	

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]	Die Planung verursacht erhebliche Beeinträchtigungen durch die dauerhafte Inanspruchnahme wertvoller Lebensräume und landwirtschaftlich genutzter Flächen, die entsprechend der Eingriffsregelung vermieden, minimiert und ausgeglichen werden müssen. Der Ausgleich der beeinträchtigten Naturfunktionen erfolgt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Planbereichs.
Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht	Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung sind keine besonders geschützten Biotope und geschützte Objekte oder Schutzgebiete festzustellen.
Landesweite Naturschutzprogramme	Das Plangebiet befindet sich weder in einem Gebiet mit einem Moorschutzprogramm noch in einem Bereich des Aktionsprogrammes Niedersächsische Gewässerlandschaften.¹
Ziele des speziellen Artenschutzes	Mit dem Projekt verbundene Auswirkungen auf die Ziele des speziellen Artenschutzes sind mittels einer im Frühjahr und Frühsommer durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung innerhalb der Unterlage berücksichtigt.

¹ Aufgerufen am 04.08.2023: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=Topographie-Grau&E=523594.04&N=5801067.01&zoom=11&layers=MoorschutzprogrammNeubewertung1994,MoorschutzprogrammTeillvon1986,HochmoorgrenzenMoorschutzprogrammTeill,MoorschutzprogrammTeillvon1981,NaturschutzfachlichbesondersbedeutsameGebietemitAuenbezug-Punkt,Flie遝sgewaesser_4,AuenderWRRRL_Prioritaetsgewaesser,NaturschutzfachlichbesondersbedeutsameGebietemitAuenbezugFlaeche&catalogNodes=

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]	Der Feuerwehrstandort wird durch die Entwicklung einer Gehölzstruktur zur freien Landschaft hin abgeschirmt. Das Thema Lärm ist im weiterführenden Bebauungsplanverfahren zu prüfen. Es ist aber davon auszugehen, dass falls Beeinträchtigungen zu erwarten sind, in Richtung der Wohnbebauung Maßnahmen umgesetzt werden können. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan wird die Beleuchtung des Feuerwehrstandortes auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche LED-Leuchtmittel verwendet.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]	Mit der Planung werden landwirtschaftliche Flächen dauerhaft beseitigt. Die Bodenfunktion wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden im Zuge der Eingriffsbeurteilung ermittelt und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im weiteren Verfahren aufgezeigt. Das gesamte Plangebiet ist geprägt von Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlichen Bodenfruchtbarkeit.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	
Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als	Innerhalb des Betrachtungsgebietes oder im direkten Umfeld sind keine Gewässer oder Gräben vorhanden, für die nachteilige Beeinträchtigungen abzuleiten sind.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]	Die Entwässerung ist im Rahmen der bauleitplanerischen Behandlung der Fläche weiterführend zu betrachten und ggf. entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Grundsätzlich kann dieser Sachverhalt im Bebauungsplanverfahren gelöst werden.
Bundesklimaschutzgesetz (KSG)	
Reduzierung der Treibhausgasemissionen [vgl. § 3 KSG]	Im Sinne der Klimaneutralität werden die Möglichkeit des Einsatzes regenerativer Energien, der Erhalt von O ₂ -aufnehmenden Biotopen (Entwicklung von Gehölzen) und die Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz bei der Planung und vor allem der Umsetzung angestrebt.

1.4 Planungsvorgaben

1.4.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)

Der § 1 (4) BauGB bindet die Träger der Bauleitplanung – die entscheidenden Akteure bei der Veränderung der Raumstruktur – an die Grundsätze und Ziele der Landes- und Regionalplanung.

Das wirksame Landes-Raumordnungsprogramm ist am 8. Mai 2008 in Kraft getreten und hat danach bereits mehrere Änderungen erfahren. Seine letzte Änderung wurde am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröffentlicht. Die übergeordneten Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms sind Gegenstand der vorliegenden Plankonzeption.

Nachfolgend erfolgt eine Bewertung der Grundsätze und Ziele, die für die vorliegende Planung relevant sind:

Kapitel 2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“:

Grundsatz 01:

„Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.“

Grundsatz 03: „Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.“

Bewertungen

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind Feuerwehrrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für den Ortsteil Ohndorf in der Gemeinde Hohnhorst ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrrstandortes „West“ erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind.

Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt dadurch, dass für diese Ortsteile nur ein einziger Feuerwehrrgerätestandort errichtet werden soll und somit der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß reduziert wird.

Es handelt sich beim Betrachtungsbereich um eine Flächengröße von ca. 0,7 ha, so dass nur ein geringer Flächenverbrauch der landwirtschaftlich genutzten Fläche herangezogen wird. Diese wird auf das aktuell notwendige Maß beschränkt.

Kapitel 3.1.2 „Natur und Landschaft“:

Grundsatz 05: „Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden“

Bewertung:

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes zu ermitteln und zu definieren. Diese werden sowohl im Bebauungsplangebiet selbst als auch auf externen Flächen umzusetzen sein.

Weitere Details zur Ausgleichsmaßnahme werden im weiteren Bearbeitungsprozess mit in die Begründung aufgenommen und ggf. entsprechende Flächen auch im Flächennutzungsplan ergänzt.

Der Eingriff ist im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes zu kompensieren, so dass die Belange berücksichtigt sind.

Kapitel 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“:

Grundsatz 01: Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Bewertung:

Das vorliegende Plangebiet erfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen und der Grundsatz des Erhalts von raumbedeutsamen und kulturlandschaftsprägenden Wirtschaftszweigen, hier insbesondere die Landwirtschaft, stehen sich bei diesem Vorhaben entgegen. Allerdings sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für Ohndorf und damit den westlichen Bereich der Samtgemeinde Nenndorf ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind. Daher ist dem Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen der Vorrang zu geben. Darüber hinaus stellt auch die Verkehrsanbindung mit der direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden K 47 eine weitere gute Voraussetzung zur Entwicklung eines Feuerwehrgerätehauses dar. Die Gründe bzw. Voraussetzung zur vorliegenden Planung überwiegen in diesem Fall.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des wirksamen Landes-Raumordnungsprogramms sind nicht zu erkennen.

1.4.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg (2003) konkretisiert das LROP auf regionaler Ebene. Das vorliegende Plangebiet ist als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ deklariert. Ebenfalls liegt es in einem gekennzeichneten „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“.

Die Beschreibungen lauten dabei:

D 3.2.02

Flächen mit einer wertvollen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ (hohes und mittleres Ertragspotenzial) festgelegt. Die Vorsorgegebiete sollen möglichst nicht für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes sollen sie weitestgehend einer werterhaltenden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

D 3.2.03

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft zusätzliche Leistungen für

- die Funktionen des Naturhaushaltes,
- die Belange der Landschaftspflege,
- die Anforderungen der Erholungsnutzung und
- die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume

erbringt, sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Bewirtschaftung zu erhalten und zu fördern.

Dem Grünlandrückgang ist aufgrund der Bedeutung der Grünlandnutzung als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, den Naturhaushalt, die Landschaftspflege und die Erholung entgegenzuwirken.

D 2.1.05

In der Zeichnerischen Darstellung sind Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt.

D 2.1.07

Geeignete Gebiete, deren Nutzung durch Beendigung oder Aufgabe des Bodenabbaus, der Landwirtschaft oder sonstiger Inanspruchnahme entfällt, sind als Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt naturraumtypisch und unter landschaftspflegerischen Gesichtspunkten zu entwickeln. [...]

Bewertungen

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind Feuerwehrrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für den Ortsteil Ohndorf in der Gemeinde Hohnhorst ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrrstandortes „West“ erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind.

Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt dadurch, dass für diese Ortsteile nur ein einziger Feuerwehrrgerätestandort errichtet werden soll und somit der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß reduziert wird.

Es handelt sich beim Betrachtungsbereich um eine Flächengröße von ca. 0,7 ha, so dass nur ein geringer Flächenverbrauch der landwirtschaftlich genutzten Fläche herangezogen wird. Diese wird auf das aktuell notwendige Maß beschränkt.

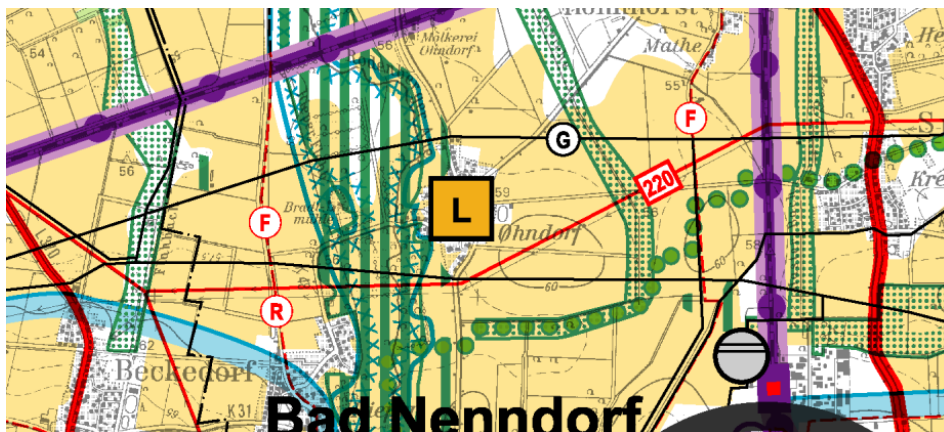


Abbildung 3 Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung) – Quelle: Landkreis Schaumburg

Zusätzlich setzt der RROP die Bedeutung als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgaben Ländliche Siedlungen. Der neue Feuerwehrrstandort wird dieser Entwicklung nicht entgegenstehen, so dass hier keine Konflikte zu erwarten sind.

1.4.3 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2001)

Gemäß des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Schaumburg (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG GEORG VON LUCKWALD 2001) liegt das Plangebiet in einem Bereich mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Grünzäsur, die das Zusammenwachsen von Siedlungen vermeiden soll.

Im Folgenden werden die für den B-Plan maßgeblichen Ziele für den Bereich des Plangebietes in der Landschaftseinheit Östliches Bückebergervorland aufgelistet:

- Die Feldflur ist mit zusätzlichen Strukturelementen (z.B. Hecken, Feldgehölze, Säume) zur Belebung der Landschaft und für den Biotopverbund anzureichern
- Der zukünftige Flächenverbrauch durch Siedlung und Verkehr ist zu minimieren
- Die Dörfer mit landschaftlicher Eigenart sind hinsichtlich ihres historisch geprägten Ortskerns und hinsichtlich des Ortsrandes zu erhalten. Hierzu gehört vor allem auch die Ortslage Ohndorf.
- Die Siedlungsentwicklung ist so zu lenken, dass für den Naturschutz wertvolle und empfindliche Bereiche von Bebauung freigehalten werden
- Erhalt und Entwicklung von Grünzäsuren

Durch das Vorhaben wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Die Flächenversiegelung wird auf das geringste mögliche Maß reduziert. Darüber hinaus werden Gehölzstrukturen zur Einbindung des Feuerwehrstandortes in die Landschaft angelegt, die auch langfristig den Ortsrand ausbilden werden. Des Weiteren wird auch lediglich eine Bauzeile für den Feuerwehrstandort benötigt. Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern der naheliegenden Ortschaften bleibt weiterhin gewahrt und die Grünzäsur somit weitestgehend erhalten.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes sind demnach nicht zu erwarten.

1.4.4 Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)

Im Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG GEORG VON LUCKWALD 1995) ist im Teilplan 14 „Maßnahmenkonzept“ für den Betrachtungsraum ein landschaftstypische Siedlungsrand als Maßnahme definiert worden.

Vor dem Hintergrund, dass mit dem Feuerwehrstandort in direkter Nachbarschaft zum Siedlungsrand und einer Sicherung einer grünräumlichen Abgrenzung zum Landschaftsraum, kann diese Zielsetzung weiterverfolgt werden. So sind keine Konflikte erkennbar. Weitere Aussagen sind nicht vorhanden.

1.4.5 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile/ besonders geschützte Biotope

Untersuchungsinhalt sind hier möglicherweise im Plangebiet vorhandene nationale und/ oder europäische Schutzgebiete (NSG, LSG, Natura 2000) sowie nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile und nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope.

Das Plangebiet wird als Acker genutzt. Aufgrund der Vorbelastungen durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes sind seltene, empfindliche bzw. naturnahe Biotopstrukturen hier nicht vorzufinden.

Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sowie besonders geschützte Biotope nach §30 BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes demnach nicht festzustellen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Landkreis Schaumburg vom 20. März 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 1986. Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt des in der freien Natur vorhandene Baum- und Heckenbestandes im gesamten Gebiet des Landkreises Schaumburg. Nach dieser Verordnung ist es verboten Schutzobjekte zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Ausnahmen und Befreiungen sind beim Landkreis schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

1.4.6 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Die länderübergreifende Raumordnungsplanung für den Hochwasserschutz definiert drei wesentliche Betrachtungsebenen:

Hochwasserrisikomanagement

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasser-risiken einzubeziehen.

Bewertung:

Der Änderungsbereich der 33. FNP-Änderung befinden sich laut der Gefahrenkarten des NLWKN nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.

Klimawandel und -anpassung

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Bewertung:

Die Ableitung des Oberflächenwassers soll durch die bestehenden und zu planenden Strukturen sichergestellt werden bzw. die Möglichkeiten das Wasser auf dem Grundstück zu belassen, sollten berücksichtigt werden. Eine Möglichkeit stellt dabei die Verortung eines Regenrückhaltebeckens auf der Fläche und gleichzeitig die gedrosselte Einleitung in den vorhandenen Vorfluter.

Grenzüberschreitende Koordinierung

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen flussgebietseinheitsbezogen in dem Umfang koordiniert werden, wie es nach ihrem Inhalt und Detaillierungsgrad angemessenerweise verlangt werden kann. Insbesondere sollen die Auswirkungen der Planungen und Maßnahmen nach Satz 1 (Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz) auf die Unterlieger und die Oberlieger berücksichtigt werden. Die Rückhaltung von Hochwässern soll Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen haben, soweit dies mit dem integralen Ansatz des wasserwirtschaftlichen Hochwasserrisikomanagements – jeweils angepasst an die örtliche Situation – vereinbar ist. Die Vorschriften des § 73 Absatz 3 und 4 und des § 75 Absatz 4 und 5 WHG bleiben unberührt.

Bewertung:

Das Gebiet befindet sich nicht in direkter Nachbarschaft zu einer Landesgrenze, noch ist eine unmittelbare Gemeindegrenze vorhanden.

2 Geplante Darstellung im Zuge der Änderung Nr. 33

Es ist geplant, die östlich des Siedlungsrandes von Ohndorf gelegene und im wirksamen FNP als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellte Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehrstandort zu ändern. Somit ist in Vorbereitung auf die parallel durchzuführende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 die Fläche entsprechend den Planungen anzupassen, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, dargestellt werden kann.

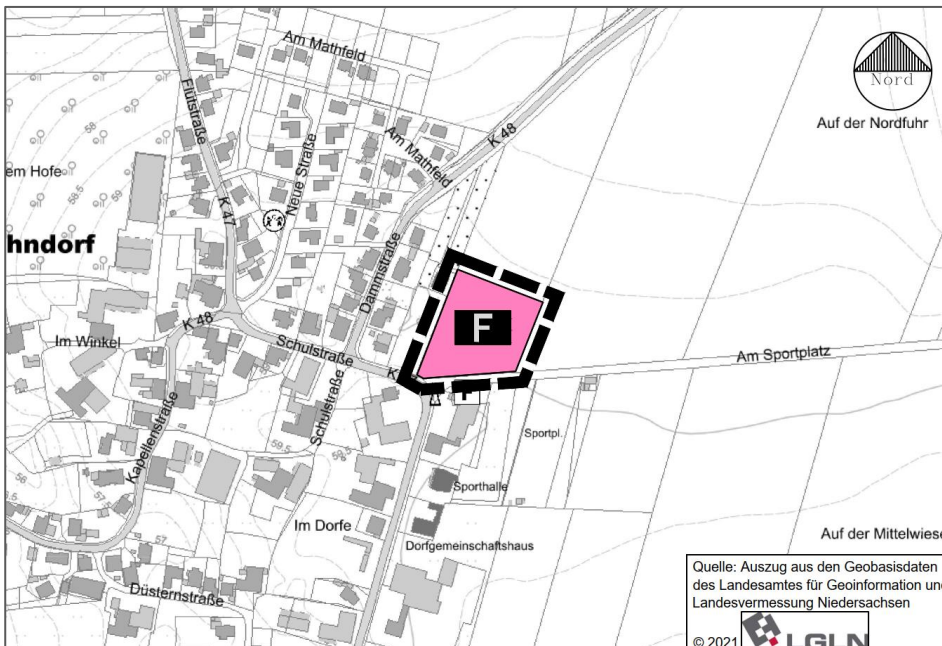


Abbildung 4 Darstellung der 33. Änderung (unmaßstäbliche Darstellung, Kartengrundlage LGLN)

3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert und die daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung dargestellt. Der Prognose ist eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Bestandsbewertung) vorgeschaltet. Daran anschließend wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zusammenfassend eingeschätzt.

Bewertungsgrundlage der Schutzgüter und Eingriffsregelung ist die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) oder die in den einzelnen Kapiteln angegebene Bewertungsgrundlage bzw. Quelle.

3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1.1 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

3.1.1.1 Pflanzen/Biotope

Im Frühjahr 2023 erfolgte eine Begehung des Plangebietes und eine Kartierung der Biotoptypen gemäß des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021).

Das Plangebiet liegt östlich der Ortschaft Ohndorf, direkt nördlich der Straße Am Sportplatz in der Gemeinde Hohnhorst im Landkreis Schaumburg. Begrenzt wird das Plangebiet im Westen und Süden durch den Siedlungsrand von

Ohndorf, wobei sich unmittelbar an die westliche Plangebietsgrenze eine schmale Grünlandfläche erstreckt, an die nördlich ein Friedhof mit entsprechend typischen Strukturen anschließt. Westlich an das Plangebiet grenzen Gehölzstrukturen auf Höhe der zum Friedhof gehörenden Kapelle an. Im Süden bildet die bestehende Feuerwache die Grenze des Plangebiets. Im Osten grenzt der offene, ackerbaulich geprägte Landschaftsraum an. Im Norden erstrecken sich ebenfalls Ackerflächen.

Das Plangebiet ist maßgeblich geprägt von einem Ackerstandort (AT). Prägend für den unmittelbar angrenzenden Bereich sind grünräumliche Strukturen im Bereich des Friedhofs.

Weitere Strukturen sind nicht vorhanden. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt gemäß der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung vom NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAG (2013).

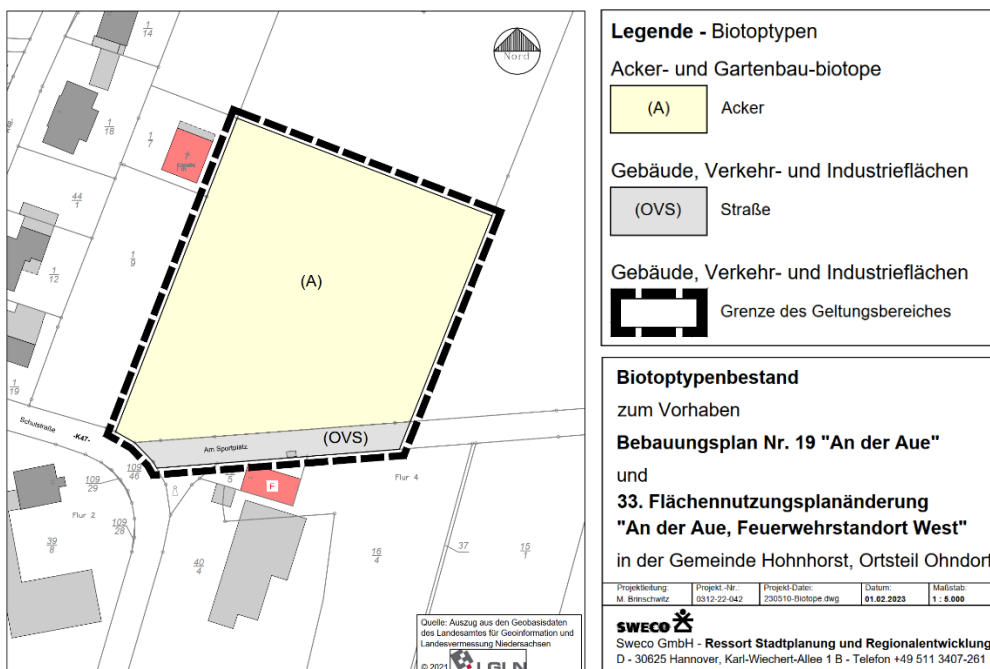


Abbildung 5 Biotoptypenbestand (eigene, unmaßstäbliche Darstellung)

Tabelle 2 Bewertungsübersicht der Biotoptypen

Biotoptyp nach DRACHENFELS (2021)		Schutzstatus nach BNatSchG § 30 und NNatSchG § 24	Wertfaktor (NIEDERS. STÄDTETAG 2013)
Acker- und Gartenbaubiotop			
AT	Basenreicher Lehm- /Tonacker	--	1
Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen			

Biotoptyp nach DRACHENFELS (2021)		Schutzstatus nach BNatSchG § 30 und NNatSchG § 24	Wertfaktor (NIEDERS. STÄDTETAG 2013)
OVS	Straße	--	0

5 = sehr hohe Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung, 0 = weitgehend ohne Bedeutung

Innerhalb des Plangebietes sind keine nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope vorgefunden worden. Des Weiteren ist im Plangebiet kein Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie vertreten.

Auch Pflanzenarten gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) sind hier nicht festgestellt worden.

3.1.1.2 Tiere und Biologische Vielfalt

In Abstimmung mit dem Naturschutzamt des Landkreises Schaumburg wird aufgrund der vorhandenen Biotopkomplexe und Habitatstrukturen eine Bestandserfassung der Brutvögel (Copr) durchgeführt.

Brutvögel

Im Frühjahr und Frühsommer 2023 wurden die vorkommenden Brutvogelbestände gemäß SÜDBECK et al. (2005) ermittelt. Angaben bzgl. weiterer Methodik (Kartiertermine, etc.) sind dem Gutachten (ROWOLD 2023) zu entnehmen.

Bestand

Im Vorhabengebiet konnten für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und die Bachstelze (*Motacilla alba*) jeweils ein Brutverdacht festgestellt werden. Beide Reviere umfassen den Offenlandlebensraum.

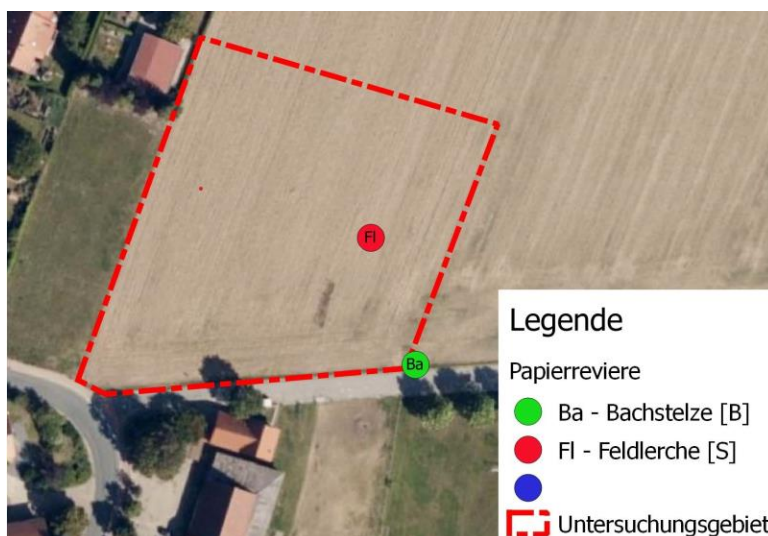


Abbildung 6 Räumliche Verortung der Papierreviere im Vorhabengebiet -Quelle: ROWOLD 2023

Von den im Vorhabengebiet potenziell brütenden Vogelarten ist die Feldlerche als Rote-Liste-Art geführt.

3.1.2 Fläche und Boden

Bei dem Bodentyp im Plangebiet handelt es sich um Mittlere Parabraunerde. Dieser Bodentyp stellt laut NIBIS (2021)² aufgrund seiner äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit einen schutzwürdigen Boden dar.

Das Plangebiet umfasst einen als Ackerfläche genutzten Bereich. Der Boden wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und erfüllt gem. § 2 BBodSchG die natürlichen Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Entwicklung³. Als grundwasserferner Boden ist durch die signifikant abnehmende Klimatische Wasserbilanz im Sommerhalbjahr im dreißigjährigen Zeitraum (1991-2020) mit einer zunehmenden Trockenheit und damit verbundenen notwendigen intensiven Bewässerungsmaßnahmen zu rechnen⁴. Entsprechend dazu ist aufgrund der Nutzung als Acker mit einem erhöhten Verlust des im Boden gespeicherten organischen Kohlenstoffs zu rechnen. Der Verlust von CO₂ aus im Boden gebundenem organischen Kohlenstoff ist verbunden mit klimawirksamen Emissionen des Treibhausgases CO₂ aus Böden und ist besonders in grundwasserfernen Böden unter Ackernutzung signifikant. Die Bodenfunktionen sind durch Bodenverdichtung mäßig gefährdet.

Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist die natürliche Funktion des Bodens als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen durch die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit zu nennen und vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen.

3.1.3 Grund- und Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden hier auch nicht weiter betrachtet.

Das Untersuchungsgebiet hat eine mittlere Grundwasserneubildungsrate von >150 – 200 mm/a mit einem hohen Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist als mittel einzustufen⁵. Das Vorhabengebiet ist gemäß der Grundwasserstufe 7 als grundwasserfern einzuordnen. Ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Grundwasser ist hier nicht festzustellen.

² Aufgerufen am 04.08.2023: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, schutzwürdige Böden

³ Aufgerufen am 16.08.2023: [https://nibis.lbeg.de/DetailseitenKartenserver/DetailSeiteBK50Bodenfunktionen/DetailSeiteBK50Bodenfunktionen.aspx?FL_NR=503398&BOTYP=L3&BOTYPKLARTEXT=Mittlere%20Parabraunerde&GEOTYPKLARTEXT=L%c3%b6sslehm%20=%20Geschiebelehm%20_%20Mittelterrasse&NUTZUNG=sonstige%20Nutzung&MHGW=&MNGW=&PSONST=&CARDOMAP_TH_TITLE=Bodenkundliche+Netzdiagramme+\(BK50\)&CARDOMAP_TH_ID=2221.1772&CARDOMAP_TH_ALIAS=BK50_BODENFUNKTIONEN&CARDOMAP_L_ID=L1449](https://nibis.lbeg.de/DetailseitenKartenserver/DetailSeiteBK50Bodenfunktionen/DetailSeiteBK50Bodenfunktionen.aspx?FL_NR=503398&BOTYP=L3&BOTYPKLARTEXT=Mittlere%20Parabraunerde&GEOTYPKLARTEXT=L%c3%b6sslehm%20=%20Geschiebelehm%20_%20Mittelterrasse&NUTZUNG=sonstige%20Nutzung&MHGW=&MNGW=&PSONST=&CARDOMAP_TH_TITLE=Bodenkundliche+Netzdiagramme+(BK50)&CARDOMAP_TH_ID=2221.1772&CARDOMAP_TH_ALIAS=BK50_BODENFUNKTIONEN&CARDOMAP_L_ID=L1449), Bodenkundliche Netzdiagramme

⁴ Aufgerufen am 16.08.2023: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=en#>, Klimatische Wasserbilanz im Sommer in Niedersachsen 1991-2020

⁵ Aufgerufen am 04.08.2023: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=en#>, Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1: 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 - 2010, Methode mGROWA18, Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine

3.1.4 Klima/Luft

Der Vorhabenbereich weist eine Niederschlagsrate im Jahr von 697 mm im 30-jährigen Zeitraum von 2021-2050 auf und wird dabei als gering eingeordnet. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 10,8°C im 30-jährigen Zeitraum 2021-2050 pro Jahr und ist dabei im oberen Bereich des Jahresdurchschnittes der Klimabeobachtung von 1991-2020 einzustufen⁶.

Makroklima

Die lufthygienischen Verhältnisse im Vorhabengebiet werden nicht von den Emittenten der näheren Umgebung bestimmt. Im Nahbereich des Vorhabens sind keine nennenswerten Emittenten zu verzeichnen. Lediglich die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Wohnbebauung befinden sich angrenzend an das Plangebiet. Daher ist von einer guten lufthygienischen Situation im Vorhabengebiet auszugehen.

Mikro-/Mesoklima

Mikroklimatisch sind vor allem Vegetationsbedeckung, Versiegelungsgrad und Bodennutzung von Bedeutung. Die Ackerfläche im Vorhabengebiet weist lediglich eine mittlere klimatische Wirksamkeit für die Kaltluftentstehung durch Verdunstung auf.

Entsprechend des Reliefs und der leichten Neigung der Ackerfläche gegenüber dem angrenzenden Siedlungsbereich fließt die in der Nacht abgekühlte Luft in das Siedlungsgebiet ab. Somit sorgt die gebildete Kaltluft bei den im Nahbereich des Vorhabengebietes befindlichen Wohnbebauungen für Temperaturabsenkung, erhöht die Luftfeuchtigkeit und filtert Luftverunreinigungen aus.

Entscheidend für die geländeklimatische Situation sind vor allem die Oberflächen- und die Nutzungsformen bzw. der Vegetationsstand. Die Kalt- und Frischluftproduktion in Zusammenhang mit der klimaökologischen Ausgleichsfunktion ist dabei von besonderer Bedeutung.

Der Siedlungsbereich der Ortschaft Ohndorf weist bereits einen hohen Durchgrünungsgrad auf, so dass hier von einer geringen Überwärmungsintensität und auch relativ geringen lufthygienischen Belastung auszugehen ist. Dennoch ist der Bedarf an klimaökologischem Ausgleich ständig gegeben, so dass hier ein besonderer Schutzbedarf festzustellen ist.

3.1.5 Landschaftsbild

Gemäß Landschaftsrahmenplan (2001) ist das Plangebiet umgeben von weitläufigen Ackerfluren, während dem Gebiet selbst eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild zugewiesen wird. Die an den Vorhabenbereich angrenzende Siedlung ist mit einer überwiegend hohen landschaftlichen Eigenart charakterisiert. Aufgrund der vorherrschenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und im Plangebiet nicht vorhandener landschaftsbildprägender Strukturen kann von keinem besonderen Schutzbedarf ausgegangen werden.

⁶ Aufgerufen am 08.08.2023: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=en>

3.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Kulturhistorischen Sachgüter, insbesondere archäologische Funde oder kulturgeschichtlich bedeutsame Böden wie bspw. Wölbäcker, die die Archivfunktion erfüllen, vorhanden. Das Siedlungsgebiet, welches den Planungsraum im Süden und Westen umgibt, beinhaltet fünf Baudenkmale als Einzeldenkmale bzw. Teil einer Gruppe baulicher Anlagen gemäß §3 Abs. 2,3 S. 1 NDSchG. Diese sind hinsichtlich ihres geschichtlichen Zeugniswertes geschützt⁷. Weiterhin befindet sich ein Baudenkmal in direkter Umgebung zum Plangebiet, das als Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt ist. Die Gedenkstätte befindet sich im Kurvenbereich der Ecke „Schulstraße“/ „Am Sportplatz“. In der Aufgrund nicht vorhandener schutzwürdiger Kultur- und sonstiger Sachgüter im Planungsgebiet besteht kein besonderer Schutzbedarf.

3.1.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Die Umweltschutzgüter Boden und Wasser und die Nutzungsintensität einer Fläche prägen den Lebensraum für Pflanzen und Tiere, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion. Die Wechselwirkungen wurden im Kapitel 2 „Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands“ berücksichtigt.

3.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Nutzungsänderungen oder -funktionen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich. Die landwirtschaftlichen Flächen werden zunächst weiterhin als Ackerflächen genutzt.

3.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Umweltprüfung wird mit den untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen durch baubedingte, anlagebedingte, betriebsbedingte Wirkfaktoren in die Umweltprüfung einbezogen. In den folgenden Kapiteln werden nur die erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogen erläutert. Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen herangezogen. Für

⁷ Aufgerufen am 04.08.2023: https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/search/-/SUPERDE-FAULT%253A%2528ohndorf%2529+OR+SUPERFULLTEXT%253A%2528ohndorf%2529+OR+SUPERUGCTERMS%253A%2528ohndorf%2529+OR+DEFAULT%253A%2528ohndorf%2529+OR+FULLTEXT%253A%2528ohndorf%2529+OR+NORMDATATERMS%253A%2528ohndorf%2529+OR+UGC-TERMS%253A%2528ohndorf%2529+OR+CMS_TEXT_ALL%253A%2528ohndorf%2529/1/-/-/

die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter werden entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

3.3.1 Voraussichtliche Wirkfaktoren durch die Planung

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Wirkfaktoren durch die Planung genannt, die mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Während der Bauphase können zeitlich und räumlich begrenzt baubedingte Auswirkungen durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen sowie visuelle Störungen auftreten.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm⁸ und der zeitlich und räumlich begrenzten Wirkfaktoren sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Eine weitere Betrachtung der baubedingten Auswirkungen entfällt damit.

Während der Bauphase können zeitlich und örtlich begrenzte Grundwasserabsenkungen aufgrund von Leitungsbau oder der Anlage von Versickerungsanlagen erfolgen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Im Planvorhaben wird eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bodenversiegelung entsprechend der Neuanlage von Gebäuden stattfinden. Dazu gehören Flächen für den Gemeinbedarf sowie zusätzliche Anlage von Verkehrsflächen (wie Zufahrten).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es sind betriebsbedingte Wirkfaktoren durch Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungseffekte durch den Betrieb des Feuerwehrstandortes zu erwarten.

Südlich an das Plangebiet grenzende Gebiet ist als Dorfgebiet dargestellt, so dass hier von keinen negativen Auswirkungen auf diesen Teilbereich auszugehen ist. Im westlichen Bereich grenzt, abgegrenzt durch den vorhandenen Friedhof, um ein allgemeines Wohngebiet. Die Schutzwürdigkeit richtet sich aus der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ ergebenden Schutzbedürftigkeit von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

⁸ In der Bauphase werden die Immissionswerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ - Geräusch-immissionen - eingehalten. Es werden nur Geräte eingesetzt, die den gültigen DIN-Normen entsprechen und in gutem betriebs- und verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die vorgesehenen Geräte müssen außerdem den einschlägigen Schallschutzaufgaben für den Einsatz entsprechen. Es werden schallgeschützte Maschinen nach TA-Lärm sowie Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung eingesetzt“.

Für die Betrachtung einer Feuerwache spielt der Einsatz des Martinshorns eine Rolle. Dieses wird genutzt, um in Notfalleinsätzen begleiten zu können. Diese können tags und nachts auftreten. Dabei sind vor allem in der Nachtzeit mit Überschreitung der Richtwerte zu rechnen. Es ist aber zu beachten, dass diese Situationen nicht nur im direkten Umfeld des Feuerwehrstandortes erfolgt, sondern dann durchaus während der gesamten Fahrt durch das Stadtgebiet.

Der Einsatz im Notfall kann als Einzelereignis betrachtet werden. Die Häufigkeit einer Richtwertüberschreitung ist jedoch nicht nur von der Anzahl der Alarmfälle ausfahrender Einsatzfahrzeuge, sondern auch von der Notwendigkeit abhängig, dass Martinshorn zu nutzen. Der Einsatz derartiger akustischer Signale findet statt, wenn konkrete Lebensgefahr besteht. Aus diesem Grund sind der Einsatz und damit auch die zeitweise und nur kurzzeitige Überschreitung von Richtwerten hinnehmbar.

Mit der Nutzung des Standortes zu Übungszwecken oder für die Wartung der Geräte treten neben den Einsatzfahrten auch sonstige Zu- und Abfahrten auf und geplante Stellplatzanlagen werden genutzt. Im Gegensatz zu Stellplätzen von Lebensmittelmärkten oder anderen Einrichtungen und gewerblichen Nutzungen mit entsprechenden Stellplätzen finden entsprechende Nutzungen nicht während des gesamten Tageszeitraumes ab und sind auf wenige Stunden in der Woche beschränkt, so dass daraus abgeleitet wird, dass die benachbarten Nutzungen insgesamt nicht negativ beeinträchtigt und von einer Überschreitung der Richtwerte nicht auszugehen ist.

Werden aufgrund weiterführender Ergebnisse und Informationen eine weiterführende Analyse erforderlich, so ist diese im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen. Der Darstellung der Fläche steht unabhängig davon im Rahmen der Flächennutzungsplanbetrachtung unter immissionstechnischen Sachverhalten nicht in Frage, da ggf. erforderliche Maßnahmen umgesetzt werden könnten.

3.3.2 Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

In den folgenden Kapiteln werden nur die erheblichen kompensationspflichtigen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

3.3.2.1 *Auswirkungen auf die Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt*

Die Gesamtbeanspruchung des Vorhabens beinhaltet überwiegend Ackerfläche, die gem. Niedersächsischen Städtetag (2013) mit dem Wertfaktor 1 beansprucht wird.

Die kartierte und auf der Roten Liste geführte Feldlerche brütet in Bodennestern, vorzugsweise in Ackerkulturen und Brachen in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Aufgrund von Kulissenwirkungen und der hohen Empfindlichkeit der Feldlerche gegenüber vertikalen Strukturen kommt es zu Meideverhalten. Abstände werden zu den raumwirksamen Elementen gehalten.

3.3.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Durch die Versiegelung durch Anlage von Gebäuden und Verkehrswegen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch den damit einhergehenden Verlust der Bodenfunktion erheblich. Der landwirtschaftlich genutzte Boden ist aufgrund seiner hohen natürlichen Ertragsfunktion als schutzwürdig eingestuft. Aufgrund der Notwendigkeit der Wahl für des Plangebiets für den Feuerwehrstandort und nicht vorhandener Alternativstandorte wird die Sicherheit des Menschen prioritär betrachtet. Während der Bauphase sind negative Bodenbeeinträchtigungen durch entsprechende Verminderungsmaßnahmen einzudämmen, die innerhalb des Parallelverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 19 konkretisiert sind.

3.3.2.3 Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser

Baubedingte Grundwasserabsenkungen sind nur temporär während der Bauphase durch die Verlegung von Leitungen und der Anlage von Versickerungseinrichtungen zu erwarten. Das gereinigte Oberflächenwasser wird in das Regenrückhaltebecken zurückgehalten oder vor Ort versickert und damit dem Grundwasser wieder zugeführt.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 4) sind insgesamt keine dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser und das Grundwasserdargebot zu erwarten.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgut Oberflächengewässer festzustellen.

3.3.2.4 Auswirkungen auf Klima/Luft

Die Versiegelung einer Ackerfläche kann insbesondere in den heißen Sommermonaten zu einer Überhitzung und Veränderung des lokalen Klimas führen. Durch den relativ hohen Durchgrünungsgrad in der Ortschaft ist hier allerdings von einer geringen Überwärmungsintensität und einer relativ geringen lufthygienischen Belastung auszugehen. Durch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Umgebung der Ortschaften bleibt die lokal klimatische Ausgleichsfunktion weitestgehend erhalten.

Weitere klimatische Wirkfaktoren können sich aus den textlichen Festsetzungen innerhalb des Parallelverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 19 ergeben.

Grundsätzlich sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

3.3.2.5 Auswirkungen auf Landschaft

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da eine Vorprägung durch die östlich gelegenen Baustrukturen und dem südlich gelegenen Sportplatz vorgeprägt.

3.3.2.6 *Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter*

Im Planungsgebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden, die durch das Planvorhaben beeinträchtigt werden können. Die unmittelbar in der Umgebung des Planvorhabens stehende Gedenkstätte wird durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.3.2.7 *Auswirkungen auf Wechselwirkungen*

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

4 Artenschutz

4.1 Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Kapitel 5 BNatSchG) sowie zum anderen direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). In den Regelungen des BNatSchG wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden. Die unterschiedlichen Schutzkategorien des Artenschutzes basieren auf nationalem und internationalem Recht. Sie werden gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 7 Nr. 13 - besonders geschützte Arten

- a) Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

§ 7 Nr. 14 - streng geschützte Arten

- a) Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - festgelegt. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Daher stehen die europarechtlich geschützten Arten im Fokus von artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Dazu gehören folgende Arten:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Heimische europäische Vogelarten

Umwelthaftung bei Biodiversitätsschäden

Der § 19 Absatz 3 des BNatSchG in der Fassung vom 08.04.2008 wurde in die Neufassung des BNatSchG nicht übernommen. Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden, ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht auch Arten des Anhang IV sind, sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Arten, die weder europarechtlich geschützt sind noch zu den Verantwortungsarten und den Arten nach § 19 BNatSchG zählen, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

4.2 Mögliche Ausnahmen und Befreiungen

Die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Befreiungen kann erst in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren erwogen werden, sofern unvermeidbare Verbotstatbestände eintreten. Die Ausführungen hier haben daher lediglich informativen Charakter.

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Danach können „die nach Landesrecht zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind demnach in Anlehnung an Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbaren Alternativen vorhanden,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art,
- bei Arten nach Anhang IV FFH-RL Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population (gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Eine Ausnahme nach § 45 (7) wird bei Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten erforderlich, wenn die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann und / oder die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang - trotz Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen - nicht mehr gewährleistet werden kann.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (...).“

4.3 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG

4.3.1 Vorgehen

In der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG ist für die sog. europarechtlich geschützten Arten zu beurteilen, ob

- Tiere der besonders geschützten Art verletzt oder getötet werden [§ 44 (1), Nr. 1]
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert [§ 44 (1) Nr. 2].
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3] und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge der Eingriffe nicht mehr erfüllt ist [§ 44 (1) Nr. 3]
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 4]

Aufgrund der größeren Anzahl potenziell betroffener Arten ist es sinnvoll, die für das Vorhaben relevanten Arten systematisch einzugrenzen. Die Eingrenzungen können aufgrund eines geographischen, eines ökologischen und aufgrund eines wirkungsbezogenen Ansatzes vorgenommen werden (vgl. GELLERMANN & SCHREIBER, 2007; S.194 ff). Nach einer vorab durchgeführten Daten- und Literaturrecherche können folgende Arten ausgeschlossen werden:

- geographischer Ansatz: Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen (nach Verbreitungskarten und -angaben)
- ökologischer Ansatz: Arten, die im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen können, weil ihre Habitate nicht vorhanden sind (Beurteilung z. B. auf Basis von Biotopkartierungen, Luftbildern, Geländebegehungen); dabei werden aber nur Arten ausgeschlossen, deren Hauptlebensraumtyp generell nicht vorhanden ist („Lebensraumgrobfilter“, z. B. Wälder, Grünland, Gewässer, Küsten, Siedlung) bzw. die eine sehr enge Bindung an ganz spezielle, seltene Habitate haben, die im Gebiet nicht vorkommen (z.B. Moore, Sümpfe, Kiesbänke, Lösswände)
- wirkungsbezogener Ansatz: Arten, bei denen eine Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen grundsätzlich nicht vorhanden oder projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Für die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung wurden folgende Grundlagen herangezogen (vgl. auch Literaturverzeichnis):

- Ergebnisse der Übersichtsbegehung im Februar 2023 mit Feststellung der Biotoptypen nach DRACHENFELS (2021)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018)

- Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BfN 2019)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2011)

4.3.2 Vögel

Die Berücksichtigung vorkommender Brutvögel, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind erfolgt durch im Frühjahr und Frühsommer durchgeführte Kartierungen. Aufgrund des Lebensraums konnten bereits im Vorfeld von Arten ausgegangen werden, deren Bruthabitate Offenlandschaften umfassen.

Brutverdachte konnte jeweils für die Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Bachstelze (*Motacilla alba*) festgestellt werden. Die Arten sind gemäß eingangs genannter Rechtsgrundlagen besonders geschützt. Durch das Planvorhaben wird der artenschutzrechtliche Tatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG berührt, in das die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Forstpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten fällt. Dies gilt für beide vorkommende Vogelarten. Entsprechend der NIEDERSÄCHSISCHEN STRATEGIE ZUM ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ ZUR UMSETZUNG DES ÜBEREINKOMMENS ZUR BIOLOGISCHEN VIELFALT (NLWKN 2011A, B) gilt die Feldlerche zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen als prioritäre Art.

Durch die Anlage von zwei Lerchenfenstern im Umfeld des Plangebietes als CEF-Maßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 BNatSchG sowie der Baufeldräumung im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit) als Vermeidungsmaßnahme bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der Planung. Die Freigabe muss durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg erfolgen.

4.3.3 Fledermäuse

Durch das Planvorhaben kommt es im Plangebiet zu keinem Verlust von Gehölzstrukturen. Aufgrund im Plangebiet nicht vorhandener Habitatstrukturen für Fledermäuse sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.3.4 Fische

Die Artengruppe ist nicht prüfrelevant. Die vier artenschutzrechtlich relevanten Fischarten Baltischer Stör, Europäischer Stör, Donau-Kaulbarsch und Schnäpel kommen nicht im Naturraum vor. Des Weiteren sind auch keine geeigneten Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden.

4.3.5 Amphibien

Aufgrund fehlender Oberflächengewässer im Plangebiet und Vorhabenbereich kann ein Vorkommen der Artengruppe im Planbereich ausgeschlossen werden. Für Amphibien sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.3.6 Reptilien

Aufgrund im Planvorhaben nicht vorhandener Habitatstrukturen wie Steinschüttungen oder Trockenmauern kann angenommen werden, dass der Planbereich nicht von Reptilienarten besiedelt ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände für diese Artengruppe nicht berührt werden.

4.3.7 Insekten

4.3.7.1 Schmetterlinge

Die 16 artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten sind sehr seltene Habitatspezialisten und gemäß Verbreitungskarte des BfN (2019) nicht im Plangebiet verbreitet. Des Weiteren sind keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes festzustellen.

4.3.7.2 Libellen

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass keine der acht artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten als prüfrelevant angesehen werden muss. Die Arten der Flüsse sind im Gebiet nicht verbreitet bzw. es fehlen geeignete Lebensräume (Gekielte Smaragdlibelle, Grüne Flussjungfer, Asiatische Keiljungfer). Auch die anspruchsvollen Arten der Stillgewässer kommen nicht im Bereich des Plangebietes vor (Grüne Mosaikjungfer, Sibirische Winterlibelle, Moosjungfer-Arten), da die Habitatstrukturen fehlen.

4.3.7.3 Käfer

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass für keine der neun artenschutzrechtlich relevanten Käferarten ein Vorkommen im Plangebiet zu erwarten ist. Der Goldstreifiger Prachtkäfer gilt in ganz Deutschland als ausgestorben. Weitere Arten kommen nicht im betroffenen Naturraum vor (Alpenbock, Breitrand, Eremit, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Heldbock, Rothalsiger Düsterkäfer, Scharlachkäfer, Vierzähniger Mistkäfer). Die Artengruppe der Käfer ist somit nicht prüfrelevant.

4.3.8 Weichtiere

Bei den vier artenschutzrechtlich relevanten Arten der Weichtiere (Zierliche Tellerschnecke, Banat-Felsenschnecke, Gebänderte Kahnschnecke und Gemeine Flussmuschel) handelt es sich ebenfalls um Arten, die für das Plangebiet ausgeschlossen werden können, weil sie hier nicht verbreitet sind und weil entsprechende Lebensräume fehlen. Sie sind damit nicht prüfrelevant.

4.3.9 Sonstige Arten

Bei den sonstigen Säugetierarten (ohne Fledermäuse) wird keine Art als prüfrelevant eingestuft. Entweder sind die Arten nicht im Gebiet verbreitet (z. B. Fischotter) und/oder es fehlt der geeignete (großflächige) Lebensraum (Wolf, Luchs, Wildkatze).

Für den auf dem Gebiet bzw. im Naturraum der Samtgemeinde Bad Nenndorf grundsätzlich nachgewiesenen Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sind im Betrachtungsgebiet geeignete Habitate vorhanden, in denen er vorkommen könnte. Der Feldhamster ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, während Deutschland in hohem Maße für die weltweite Erhaltung der Art verantwortlich ist. Allerdings sind gesicherte Nachweise des streng geschützten Feldhamsters im Landkreis Schaumburg seit mehr als zehn Jahren nicht mehr bekannt. Der Landkreis Schaumburg zählt gemäß des Leitfadens zur Berücksichtigung des Feldhamsters des NLWKN nicht zu den Gebieten, die bei Überbauungen potenziell hamstergereigneter Flächen in Niedersachsen deren Betroffenheit beachten müssen. Aufgrund nicht vorhandener gesicherter Nachweise im Plangebiet sowie der starken Beeinträchtigung des Lebensraumes durch die bisher am Planstandort vorherrschende intensive Landwirtschaft kann davon ausgegangen werden, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens kein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr 1,2 und 3 BNatSchG berührt wird.

Für den auf dem Gebiet bzw. im Naturraum der Samtgemeinde Bad Nenndorf nachgewiesenen Biber (*Castor fiber*) hingegen sind keine Habitatstrukturen vorhanden.

4.3.10 Blütenpflanzen und Farne

Von den 28 artenschutzrechtlich relevanten Blütenpflanzen und Farne wird im Ergebnis der Potenzialabschätzung keine Art als prüfrelevant eingestuft. Die meist sehr seltenen und an spezielle Standorte gebundenen Arten sind im Plangebiet bzw. im Naturraum nicht verbreitet.

4.4 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG

Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden (s.o.), ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Die meisten Arten des Anhangs II der FFH-RL sind auch im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und wurden somit in der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG behandelt. Bei den Fischen (z.B. Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Bach- und Meerneuaugen, Schlammpeitzger, Bitterling), Weichtieren (z.B. Flussperlmuschel, Windelschnecken-Arten), Schmetterlingen (z.B. Skabiosen-Schmetterling, Spanische Flagge), Käfern (z.B. Hirschkäfer), Libellen (z.B. Helm- und Vogel-Azurjungfer) und bei den Moosen (z.B. Haar-Klauenmoos) könnten jedoch weitere relevante Arten hinzutreten.

Gemäß Verbreitungskarte des BfN (2019) kann festgestellt werden, dass innerhalb des Naturraumes des Plangebietes folgende Arten des Anhang II der FFH-RL vorzufinden sind:

- Groppe (*Cottus gobio s.l.*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Lebensräume für die hier genannten Arten vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Arten hier gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Des Weiteren sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten) festzustellen.

Damit ist abschließend einzuschätzen, dass, wenn die Empfehlungen der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG vollständig berücksichtigt werden, keine Biodiversitätsschäden im Sinne von § 19 BNatSchG bzw. im Sinne des Umweltschadengesetzes zu erwarten sind.

4.5 Fazit der artenschutzrechtlichen Betrachtung

Im überplanten Gebiet sind Brutstätten europäischer Vogelarten vorhanden. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist der Tatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender, besonders geschützter Arten gegeben. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich des Artenschutzes zulässig, sofern – hier durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) – die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt sind.

5 Verhinderung, Vermeidung und Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

5.1 Umfang des unvermeidlichen Eingriffs

Die Bilanzierung kann erst mit den Festsetzungen, die innerhalb des Parallelverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 19 genannt werden, erfolgen. Grundsätzlich kann mit einer weitestgehenden kompletten Veränderung des derzeit bestehenden landwirtschaftlichen Bereichs ausgegangen werden, sodass maßgeblich der vorhandene Biotoptyp Acker (AT) sowie die damit einhergehenden Landschaftsfunktionen ausgeglichen bzw. vermindert werden. Die Aufstellung konkreter notwendiger Ausgleichsmaßnahmen erfolgt innerhalb des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 19.

5.2 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gehölz- und Biotopschutz

Grundsätzlich sind bei der Bauausführung zum Schutz der am westlich angrenzenden Flurstück vorhandenen Gehölzbestände auf Höhe der Kapelle die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen u. Vegetationsflächen) sowie die RAS —LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu beachten:

- Die Bäume werden im Bereich der Kronentraufe +1,50 m durch einen Zaun (Höhe 2 m) geschützt. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist der Stamm mit einer Bohlenummantelung (Höhe 2 m) zu versehen und der Wurzelraum gegen Verdichtung zu schützen (z.B. Baggermatratzen oder Stahlplatten).
- Das Lagern von Stoffen und das Abstellen von Baufahrzeugen im Kronentraufbereich und in den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu unterlassen.
- Im Baustellenbereich hineinragende Äste sind hoch zu binden oder - falls anders nicht möglich - fachgerecht zurückzuschneiden.
- Der Rückschnitt erfolgt nur in der vegetationslosen Zeit.
- Schäden werden zu Lasten des Verursachers sofort behandelt (Baumpfleger!).
- Die Baumpflegemaßnahmen sind von einem dafür qualifizierten Fachmann (Baumpfleger) auszuführen.

Bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und Bauzeiten sind keine erheblichen dauerhaften Auswirkungen auf die Vitalität der Gehölze im Geltungsbereich zu erwarten.

Schutz von Boden und Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)

- Oberbodensicherung auf bauzeitlich oder dauerhaft beanspruchten Flächen und ordnungsgemäße Zwischenlagerung bzw. Wiederverwendung des Oberbodens gemäß DIN 18915
- Reduzierung der Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens auf ein Minimum
- Flächensparende Bauweise durch Minimierung der Erschließungsflächen durch straßennahe Lage
- Temporäre Bodenbelastung während der Bauphase ist auf das Baufeld zu beschränken

- Berücksichtigung der Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit DIN 19731
- Ordnungsgemäße Behandlung und Wiederverwendung von Erdaushub gemäß den im Bundesland Niedersachsen gültigen Gesetze, Verordnungen und Regelungen und unter Beachtung einschlägiger Maßnahmen hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen und Altlasten
- Überprüfung und erforderlichenfalls Behandlung und Reinigung von kontaminierten Abwässern aus den Tag-, Schichten- und Grundwasserhaltungen der Baugruben der Ingenieurbauwerke vor Ableitung in Oberflächengewässer
- Maßnahmen zur Minimierung der Staubbelastung und Straßenverschmutzung im Zuge der Erdmassenbewegungen und –transporte (Vermeidung von Erdarbeiten bei ungeeigneter, feuchter Witterung, regelmäßige Straßenreinigung, Staubschutz)
- Vermeidung des Eintrags von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden und Grundwasser u.a. durch regelmäßige Wartung und Anwendung von Schutzmaßnahmen
- Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden, emissionsarmen Baumaschinen und –fahrzeugen
- ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Stoffen, die auf der Baustelle zum Einsatz kommen
- sofortige ordnungsgemäße Beseitigung von bei Unfällen austretenden Schadstoffen
- Beachtung der gesetzlichen Anforderungen für Baumaßnahmen und Bauwerke zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen

Baubedingte Grundwasserabsenkungen sind nur temporär während der Bauphase durch die Verlegung von Leitungen und der Anlage von Versickerungseinrichtungen zu erwarten. Zur Vermeidung von Trockenschäden an Gehölzen im Einflussbereich von temporären Grundwasserhaltungen sind die damit verbundenen Baumaßnahmen außerhalb der Vegetationszeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

5.3 Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

5.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Umweltberichts zum Parallelverfahren des Bebauungsplans Nr. 19 aufgestellt und können in Abhängigkeit der festgesetzten Flächengrößen bilanziert werden.

5.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

5.4.1 CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures) werden vor einem Eingriff und im unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat durchgeführt. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Landschaftsraumes als Bruthabitat für die vorkommenden, gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders geschützten Vogelarten, sollen zwei Lerchenfenster (Maßnahme 1_{CEF}) hergestellt werden. Lerchenfenster stellen gezielt angelegte Fehlstellen in Getreideäckern dar, die während der Aussaat der Kultur durch Anheben der Sämaschine oder nachträglich durch mechanisches Freistellen wie Grubbern oder Fräsen angelegt werden. So wird der artenschutzrechtliche Tatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden, wonach es verboten ist, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Lerchenfenster ermöglichen ungestörtes Brüten der Feldlerchen, wobei eine Vielzahl anderer Arten von dieser Maßnahme profitieren. Gemäß §15 Abs. 2 (2) gilt die Beeinträchtigung als ausgeglichen, sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme muss bereits vor Baubeginn sichergestellt sein.

5.5 Eingriffsbilanzierung und verbleibender Kompensationsbedarf

Durch das Planvorhaben wird ein Bereich der derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche durch Neuanlage von Gebäuden und Verkehrswegen versiegelt. Textliche Festsetzungen bzgl. Grünanlagen und umzusetzender Aufwertungen auf der Fläche können derzeit noch nicht berücksichtigt werden, weshalb keine konkrete Bilanzierung vorgenommen werden kann. Aufgrund der Vornutzung als Acker mit der Wertstufe 1 und der ungefähren Flächengröße von 0,7 ha, die jedoch auch die angrenzende Straße „Am Sportplatz“ beinhaltet, kann ohne die Festsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen von einem **Kompensationsdefizit** ausgegangen werden. Aufgrund der vorhandenen Kompensationsmaßnahme Nr. 4803/001 der Samtgemeinde Nenndorf kann eine vollständige Kompensation erfolgen.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Hinweise

6.1.1 Kampfmittel

Seitens der Stadt Bad Nenndorf wird eine Gefahrenerforschung durch eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienstes des LGLN in Auftrag gegeben. Sobald entsprechende Kenntnisse vorliegen, werden diese in die Begründung mit aufgenommen.

6.1.2 Archäologie und Denkmalschutz

Es liegen keine Hinweise vor, dass im direkten Umfeld mit archäologischen Funden zu rechnen ist. Es liegt auch kein Hinweis auf Denkmale vor, die in den Planungen zu berücksichtigen ist.

Auszuschließen sind entsprechende Funde allerdings nicht, so dass als Hinweis folgender Sachverhalt mit aufgenommen wird:

- Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge sind meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder E-Mail: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der Kommunalarchäologie jeweils ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einzuräumen.

6.1.3 Altlasten

Konkrete Kenntnisse über Altlasten im Plangebiet liegen aktuell nicht vor.

6.2 Verfahren und Schwierigkeiten

Für die Durchführung der Umweltprüfung wurden folgende Unterlagen angewendet:

Auswertung folgender Gutachten:

- Arbeitsgemeinschaft Copris (2023): Untersuchung zum Zweck der artenschutzrechtlichen Risikobewertung durch geplante Baumaßnahmen.

Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:

- NIBIS Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
- Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
- Denkmalatlas des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003)

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2001)
- Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)
- Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetags (2013)
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2011): Grundwasserbericht Niedersachsen – Sonderausgabe zur Grundwasserstandsentwicklung 2021. Band 54.

6.3 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden und Städte die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen. Entsprechende Maßnahmen sind gemäß Anlage 1 Abs. 3 b) BauGB zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen / Sicherungsmaßnahmen einschließlich Monitoring sind von einem Fachmann mit entsprechender Qualifikation zu begleiten bzw. durchzuführen. Die ökologische Funktionalität der geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist vor Baubeginn durch einen Fachmann festzustellen.

6.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Aufgrund der Notwendigkeit zum Bau neuer Feuerwehrstandorte, die sich aus dem Brandschutzbedarfsplan ergeben hat, soll ein Feuerwehrstandort in Ohndorf, Gemeinde Hohnhorst entstehen. Das mittels der Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „An der Aue“ rechtlich zu sichernde Plangebiet steht derzeit unter intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Die Umweltprüfung dient der Betrachtung durch das Vorhaben aufkommende erhebliche Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft, die innerhalb dieses Berichts abgehandelt wurden. Dazu wurden folgende Schutzgüter hinsichtlich möglicher Auswirkungen analysiert:

- Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Grund- und Oberflächengewässer
- Klima/ Luft
- Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.

Die Betrachtung möglicher, sich aus der durchgeführten Planung ergebender Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hat ergeben, dass durch die Planung der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) berührt wird. Durch die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die Anlage von zwei Lerchenfenstern im Wirkraum bleibt die ökologische Funktion als Brutstätte erhalten.

Das Verfahren ist somit bei Durchführung der genannten CEF-Maßnahme gemäß der Prüfung des Naturhaushaltes zulässig.

Nach Umsetzung der Anlage einer Feldhecke (HFN) östlich des Plangebietes, verbleiben 3.791 Wertpunkte, die kompensiert werden müssen. Aufgrund noch vorhandener Werteinheiten durch die Kompensationsmaßnahme Nr. 4803/001 der Samtgemeinde Nenndorf mit einer Gesamtgröße von 16.989 m² kann der Ausgleichsbedarf vollständig erbracht werden.

7 Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB): IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 3. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 12. JULI 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) GEÄNDERT WORDEN IST

LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM NIEDERSACHSEN (LROP) 2012: IN DER FASSUNG DER NEUBEKANNTMACHUNG VOM 26. SEPTEMBER 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378)

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP) 2003, LANDKREIS SCHAUMBURG, IN KRAFT GETRETEN 04. JANUAR 2005, IN NEUAUFSTELLUNG.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO): VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO): IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3786), DIE DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 4. JANUAR 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) GEÄNDERT WORDEN IST)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV 90): IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. DEZEMBER 1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 DES GESETZES VOM 14. JUNI 2021 (BGBl. I S. 1802) M.W.v. 23.06.2021

NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAUO): IN DER FASSUNG VOM 23. JULI 2014 (Nds. GVBl. Nr. 14/2014, AUSGEGEBEN AM 29. JULI 2014). ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 21. JUNI 2023 (Nds. GVBl. S. 107)

NIEDERSÄCHSISCHES KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZ (NKOMVG): VOM 17. DEZEMBER 2010, ZULETZT GEÄNDERT ART. 2 DES GESETZES VOM 21. JUNI 2023 (Nds. GVBl. S. 111).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 DES GESETZES VOM 08.12.2022 G v. 18. AUGUST 2021 (BGBl. I S. 2542).

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (NNATSCHG) - NIEDERSACHSEN - VOM 19. FEBRUAR 2010 (GVBl 2010, S. 104), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 DES GESETZES VOM 11. NOVEMBER 2020 (GVBl. S. 444)

NIEDERSÄCHSISCHES WASSERGESETZ (NWG) VOM 19. FEBRUAR 2010, ZULETZT GEÄNDERT ART. 5 DES GESETZES VOM 22. SEPTEMBER 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ (NDSCHG) VOM 30. MAI 1978, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 22. SEPTEMBER 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

VERORDNUNG ÜBER DIE RAUMORDNUNG IM BUND FÜR EINEN LÄNDERÜBERGREIFENDEN HOCHWASSERSCHUTZ (BRPHV) VOM 19. AUGUST 2021